

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 15.07.2025

6. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling,
mit der aufgrund der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“
eine Befallszone im Umkreis der Gemeinde Maria
Enzersdorf nach dem NÖ Pflanzengesundheitsgesetz
verordnet wird.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat am 15.07.2025 aufgrund des § 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz (NÖ PGHG), LGBl. Nr. 100/2019 i.V.m. § 4 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung (NÖ PGHVO), LGBl. Nr. 17/2021 verordnet:

Verordnung

§ 1

Von der Bezirkshauptmannschaft Mödling werden die im Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Mödling gelegenen Flächen in einem Umkreis von 3km rund um die Befallszonen der Gemeinde Maria Enzersdorf, Grundstück Nr 947/1, KG 16118 Maria Enzersdorf, als Befallszone abgegrenzt. Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten:

§ 4 Abs. 5: In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 1 Abs. 2: Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere: Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitte), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanzmispel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 4 Abs. 6: Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattung, die der Fruchtnutzung dienen: Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gilt als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz.

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Philipp Enzinger

NIEDERÖSTERREICH



AMTSSIGNATUR

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur